Zur Rechtslage von "ATALANTA"

Autor(en): **Lei, Hermann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **84 (2009)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-717087

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Rechtslage von «ATALANTA»

Für die von Bundesrätin Calmy-Rey und dem EDA vorangetriebenen Pläne, Schweizer Soldaten unter EU-Kommando an einer internationalen Militäroperation vor Somalia teilnehmen zu lassen, besteht keine ausreichende Rechtsgrundlage. Eine Beteiligung von Schweizer Soldaten an «ATALANTA» wäre nicht nur neutralitätswidrig, sondern verstösst gegen geltendes Recht.

HPTM HERMANN LEI, FRAUENFELD

Das EDA will die Teilnahme an der EU-Militäroperation «ATALANTA» einerseits mit dem Schutz von Schweizer Schiffen und andererseits mit dem Schutz von Schiffen des Welternährungsprogrammes (sog. WFP-Lieferungen) für Somalia begründen.

Grundlage fehlt

Das EDA und die Direktion für Völkerrecht stellen sich auf den Standpunkt, dass der Schutz von WFP-Schiffen als Assistenzdienst für humanitäre Operationen zu betrachten sei und so auf Art. 69 Abs. 1 Militärgesetz gestützt werden könne.

In der Botschaft umschrieb der Bundesrat Sinn und Zweck dieses Artikels wie folgt: «Humanitäre Aktionen sind auf Hilfeleistungen in Katastrophenfällen beschränkt.» Aufgrund dieser Zusicherung stimmte letztlich die Mehrheit des eidgenössischen Parlamentes zu; dieser Wille des Gesetzgebers ist bei der Auslegung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Militäroperation

Beim Schutz der WFP-Schiffe handelt es sich mitnichten um einen Assistenzdienst für humanitäre Operationen. Die EU selbst bezeichnet «ATALANTA» im zugrundeliegenden offiziellen Dokument als «Militäroperation der Europäischen Union» (Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP; bzw. Joint Action 2008/851/CFSP).

Eine Trennung in einen humanitären und in einen militärischen Teil gibt es nicht. Der Schutz der WFP-Schiffe ist Teil derselben Militäroperation, welche auch die Bekämpfung der Piraterie zum Ziel hat und untersteht auch dem gleichen militärischen Oberkommando.

Gefährlich

Der humanitäre Schutzauftrag wird politisch vorgeschoben. In Tat und Wahrheit geht es um die Beteiligung an einem militärischen Einsatz, der noch eine gewisse humanitäre Komponente hat. Das ist gefährlich: Mit einer derartigen Rechtsauslegung könnten beispielsweise auch Nahrungsmittelkonvois humanitärer Organisationen in Krisenregionen im Nahen Osten, in Pakistan oder Afghanistan militärisches Geleit durch Schweizer Soldaten erhalten. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Militäroperation einer humanitären Operation gleichgesetzt wird, bestehen für ein Auslandengagement kaum mehr Restriktionen.

Überdehnt

Ein allfälliger Schutz von Schweizer Schiffen soll laut EDA aufgrund von Art. 69 Abs. 2 Militärgesetz erfolgen, welcher den Schutz von Schweizer Botschaften und Staatsbürgern erlaubt. Auch hier werden die Begriffe mutwillig überdehnt. Es ist geradezu absurd, Handelsschiffe, die letztlich den kommerziellen Interessen der Reeder dienen, auf dieselbe Stufe zu stellen wie ein Botschaftsgebäude im Ausland.

Ein öffentliches Interesse der Schweiz könnte nur dann bejaht werden, wenn in einer Nachschubkrise Schweizer Schiffe geschützt würden, die auch tatsächlich direkt der Versorgung der Schweiz dienen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Rechtswidrige Forcierung

Selbst der Bundesrat zweifelt in seiner Pressemitteilung an der Rechtmässigkeit der Schweizer Beteiligung an «ATALANTA»: «Der Bundesrat hat das VBS beauftragt, eine Änderung des Militärgesetzes vorzubereiten, um für die Mitwirkung der Armee bei künftigen Operationen in der Art der Operation von NAVFOR «ATALANTA» eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen.» Das heisst nichts anderes als: Nach heutigem Recht ist die Gesetzesgrundlage ungenügend.

Artikel 69 Abs. 1 und 2 bieten somit entgegen den Behauptungen des EDA keine rechtliche Grundlage für die Teilnahme an «ATALANTA». Eine Teilnahme aber, die sich nicht auf eine konkrete Gesetzesnorm stützen kann, verletzt das Prinzip der Gesetzmässigkeit und ist rechtswidrig.

Für die Schweiz würde zudem durch die Teilnahme an der EU-Militäroperation «ATALANTA» ein ganz entscheidendes und sowohl politisch wie auch rechtlich fragliches Präjudiz geschaffen: Durch den Einsatz vor Somalia erfährt die Bestimmung im Militärgesetz eine Auslegung, auf welche man auch in künftigen, ähnlichen Fragen zurückkommen kann.

Eng fassen

Deshalb ist der Begriff der humanitären Operation sehr eng zu fassen, andernfalls öffnen wir eine Tür zur Teilnahme an Kampfeinsätzen im Ausland. Indem aber die Teilnahme an «ATALANTA» für juristisch unbedenklich erklärt wird, ersetzen Bundesrätin Calmy-Rey und ihre Direktion für Völkerrecht jetzt rechtliche Überlegungen durch ihre politischen Absichten.

Ein korrektes Vorgehen verlangt, «ATALANTA» zurückzustellen bis die Räte – und nach allenfalls erfolgtem Referendum das Volk – über die entsprechende Revision des Militärgesetzes befunden haben.

Ambitionen

Wer stattdessen einen rechtswidrigen Einsatz forciert, handelt selbst rechtswidrig. Es muss uns Staatsbürger nachdenklich stimmen, wenn geltendes Recht den Ambitionen einer Person – konkret der Aussenministerin – geopfert wird.

Hauptm Hermann Lei, Frauenfeld, ist lic. iur. und Rechtsanwalt. Er präsidiert die Offiziersgesellschaft Frauenfeld und gehört dem Thurgauer Grossen Rat an. Militärisch ist er im Kantonalen Verbindungsstab Thurgau eingeteilt.